

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht nur für rechtlich als strafbar erklärte Handlungen.

3. Kein Gericht darf irgendeine Handlung auf Grund von „Analogie“ oder im Hinblick auf das sogenannte „gesunde Volksempfinden“ als strafbar erklären, wie das im deutschen Strafgesetzbuch der Fall war.

4. In jedem Strafverfahren müssen dem Angeklagten folgende Rechte zugestanden werden, die einer demokratischen Rechtsauffassung entsprechen: Schnelles und öffentliches Gerichtsverfahren, Bekanntgabe von Grund und Art der Anklage, Gegenüberstellung mit den Belastungszeugen, gerichtliche Vorladung von Entlastungszeugen und Hinzuziehung eines Verteidigers. Strafen, die gegen das gerechte Maß oder die Menschlichkeit verstoßen, und solche, die das Gesetz nicht vorsieht, dürfen nicht verhängt werden.

5. Verurteilungen, die unter dem Hitlerregime aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erfolgten, müssen aufgehoben werden.

III.

Abschaffung der Ausnahme- und Sondergerichte des Hitlerregimes

Der Volksgerichtshof, die Gerichte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und die Sondergerichte sind aufgehoben. Ihre Wiedereinsetzung ist verboten.

IV.

Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit

1. In der Ausübung seiner Amtstätigkeit ist der Richter unabhängig von Weisungen der ausführenden Gewalt. Er ist nur dem Gesetz unterworfen.

2. Der Zugang zum Richteramt steht, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion oder Nationalität, allen Personen offen, sofern sie die Grundsätze der Demokratie anerkennen.

3. Beförderung des Richters erfolgt ausschließlich nach Maßgabe seiner Leistungen und juristischen Befähigung.

V.

Schlußsag

Ordentliche deutsche Gerichte werden die Rechtspflege in Deutschland in Einklang mit den Grundsätzen dieser Proklamation ausüben.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. Oktober 1945.